



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Sofern im einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, gilt folgendes:

1. ANGEBOTE

Alle unsere Angebote verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, freibleibend und basieren auf den am Angebotstag gültigen Löhnen und Materialpreisen. Abmessungen, Gewicht und sonstige Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit angeführt. Summen gelten vorbehaltlich eventueller Rechenfehler. Angebote sowie die von Maba überreichten Pläne, Zeichnungen, Herstellungsunterlagen und ähnliches dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

2. AUFTRAGSANNAHME

Angebote, Bestellungen sowie Änderungen oder Annullierungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass personenbezogene Daten elektronisch verarbeitet und im Zuge der Geschäftstätigkeit unseres Unternehmens an Dritte weitergegeben werden.

3. AUFTRAGSGRUNDLAGEN

Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (Vertragspartner) finden für dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer der Anwendung der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Werden keine dem jeweiligen Standard der Maba entsprechenden Einbau-, Aufhängungs- und Befestigungsteile verwendet, kann von Maba auch keine Verantwortung für fachgerechte Durchbildung der Fertigteilkonstruktionen übernommen werden. Die Grundlage für die Ausführung und Herstellung der Fertigteile ist ausschließlich die vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellte Ausführungsplanung (mit Polierplanaussagekraft), welche mit Maba abzustimmen ist. Diese Planung muss der Maba vor Produktionsbeginn für den ganzen Auftragsumfang bzw. bei Großaufträgen für ganze Bauabschnitte vorliegen. Bei verspätet eingelangten Ausführungsplänen ist mit Mehrkosten auf Grund von Planungs- und Produktionsunterbrechungen zu rechnen. Unsere Werkplanung wird dem Kunden bei Bedarf in einfacher Ausführung zur Verfügung gestellt.

Nicht im Maba Leistungsumfang enthalten sind:

- die Aufnahme von Naturmaßen der Fertigteilabmessungen
- Spachtelung lt. ÖN B 2230, Teil 2 Pkt.2.2.2.2
- abgefasste Kanten
- Befestigungsteile
- Verschließen von etwaigen Öffnungen für Hebetelle bzw. Montagebohrungen in der Oberfläche der Fertigteile
- Entwässerungseinbauteile
- Imprägnierungsanstriche
- eventuell erforderliche Verfügarbeiten
- Bauwerksbefestigungseinbauteile
- Oberflächenverbesserungen
- elastomere Auflager

4. LIEFERZEIT

Die angegebene Lieferzeit gilt erst nach Auftragsbestätigung und ab Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben sowie bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Angabe der Lieferzeit ist annähernd, doch werden die Lieferfristen tünlichst eingehalten. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse: Fülle höherer Gewalt, Material- und Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Schlechtwetterlage sowie Fehlen der Ausführungsunterlagen. Wegen verspäteter Lieferung steht dem Kunden weder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, noch ein Recht auf Schadenersatz zu, sofern der Verzug nicht auf krass grobes Verschulden der Maba zurückzuführen ist. Zwischenverkauf behalten wir uns vor. Der tatsächliche Liefertermin ist im Einvernehmen zwischen Kunden und Maba gesondert zu vereinbaren.

5. PREISE

Die Preise sind Nettoverkaufspreise ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Werk Wöllersdorf, Sollenau oder Micheldorf fuhrwerks- oder waggonverladen. Bei einem Bestellwert unter € 155,00 erfolgt Barzahlung und eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 31,00. Für die Verrechnung gelten die Maße und Mengen der tatsächlichen Lieferung oder Leistung laut Lieferschein oder Leistungsausweis. Rechnungslegung über Teilleistungen behalten wir uns vor. Die Verrechnung erfolgt nach den Mengeneinheiten des Angebotes bzw. der tatsächlichen Lieferung. Eine Erhöhung der Preisgrundlagen (Rohmaterial, Kollektivvertragslöhne, Energie, sonstige Kosten) zwischen Angebot, Auftrag und Lieferung erlaubt uns eine entsprechende Preisanpassung. Mindermengen bei Einzelpositionen ziehen dann keine Preisveränderungen nach sich, wenn ganze Positionen entfallen; wenn jedoch Teilmengen entfallen, ändert sich wegen höherer Schalungskosten der Einheitspreis. Das Herauslösen einzelner ganzer Positionen eines Angebotes bedarf unserer ausdrücklicher Zustimmung. Maba behält sich vor in welchem Werk (Wöllersdorf, Micheldorf, Sollenau) die Abholung der Fertigteile erfolgen kann.

6. VERSAND

Der Transport geschieht ausnahmslos auf Gefahr und Kosten des Kunden (bei Zufuhr mit Maba-LKW liegt das Bruchrisiko bei Maba). Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden kann die Sendung auch auf Transportbruch versichert werden. Zufuhr frei Baustelle versteht sich immer ohne Abladen und nur so weit, als die Zufahrt dem Fuhrwerk zugemutet werden kann. Frachtsätze für die Zustellung durch Maba werden gesondert vereinbart. Abladezeit bei Solofuhre 1/2 Stunde, bei LKW-Zügen 1 Stunde.

7. VERPACKUNG

Soweit Verpackung erforderlich, erfolgt diese nach unserem Ermessen und wird in

branchenüblichem Ausmaß verrechnet. Verladehölzer, Paletten und Hebemittel werden gegen Verrechnung (Preise lt. gültiger Maba-Preisliste) zur Verfügung gestellt und bei unbeschädigter Rückstellung gutgeschrieben. Vom Kunden vorgeschriebene Verpackung wird verrechnet.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Maba gewährleistet die Einhaltung der in ihrem Angebot gemachten Angaben und soweit es schriftlich vereinbart wurde, auch in Bezug auf Önormen sowie Gütevorschriften des Verbandes österreichischer Beton- und Fertigteilwerke. Geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von einem Muster sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt wurden (z.B. in Bezug auf Maße, Gewichte, Qualität und Farbe), können nicht beanstandet werden. Ferner bleiben Änderungen oder Verbesserungen der Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen ergeben können, ausdrücklich vorbehalten.

9. BEANSTANDUNGEN

Die bestellte Ware ist grundsätzlich im Erzeugungswerk nach Menge und Beschaffenheit bei der Ausfolgung zu übernehmen, spätere Reklamationen offener Mängel können nicht berücksichtigt werden. Erfolgt der Transport durch unser Kraftfahrzeug, so erfolgt die Übernahme am Lieferort. Für Beschädigungen, die aus bauseitiger Manipulation von Fertigteilen resultieren, haftet der Kunde. Für jene Ware, die nachweisbar durch mangelhafte Ausführung, durch Verwendung schlechter Baustoffe oder durch Transportbeschädigung auf unserem LKW in der Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt ist, sind wir berechtigt, Ersatz durch Austausch innerhalb angemessener Frist zu leisten, wodurch der Anspruch auf Vertragsaufhebung laut Konsumentenschutzgesetz erlischt. Behebbarer Mängel an der Ware verpflichten uns nicht zur Preisminderung, wenn der Mangel innerhalb angemessener Frist durch uns behoben wird. Jede weitere Leistung, insbesondere Schadensvergütung, Ersatz von Arbeitslohn, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dergleichen, ist vom Ersatz ausgeschlossen. Eine auf dem Produkthaftungsgesetz beruhende Ersatzpflicht für Sachschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Von dem Produkt können Gefahren ausgehen. Die Hinweise und Erläuterungen sind sorgfältig zu beachten. Bei Zweifelsfragen ist Rücksprache mit Maba zu halten.

10. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug auf eines unserer angeführten Konten zu erfolgen. Bei Barzahlung ist der Betrag sofort bar oder mittels Scheck zu entrichten. Anzahlungen sind zu den im Schlussbrief vereinbarten Terminen zu leisten. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Skontierbare Rechnungen können nur dann als solche behandelt werden, wenn deren Begleichung innerhalb der gewährten Frist erfolgt, die vorgenommenen Abstriche der getroffenen Vereinbarung entsprechen und keine sonstigen Fälligkeiten bestehen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe der banküblichen Belastung, mindestens jedoch 14% p.a. berechnet. Der säumige Kunde ist verpflichtet, Mahn- und Inkassospesen sowie angefallene Anwaltskosten zu ersetzen.

Für Maba besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung bzw. ein Vertragsrücktritt für den Fall einer bevorstehenden Insolvenz des Vertragspartners oder sonstigen vor der Insolvenz vorliegenden wichtigen Gründen, sofern die entsprechende Erklärung des Kunden unmittelbar vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugeht.

11. KOMPENSATIONSVERBOT

Es ist jedenfalls ausgeschlossen, dass der Kunde, mit welchen Forderungen auch immer, gegen Forderungen der Maba aufrechnet.

12. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn wir bezüglich aller unserer Ansprüche aus der beiderseitigen Geschäftsverbindung voll befriedigt worden sind. Verpfändung oder Sicherheitsüberweisung der Ware vor unserer restlosen Befriedigung ist ausgeschlossen. Nehmen wir auf Grund des vorstehenden Eigentumsvorbehaltes gelieferte Ware zurück, so haftet der Kunde für jeden Mindererlös, der sich bei Weiterverkäufen ergibt. Auch hat er durch den Rücktransport bzw. den Weitertransport an Dritte entstehende Kosten zu ersetzen. Bei auftraggeberseitigem Abnahmeverzug wird eine Lagergebühr, 2 Monate nach vereinbartem Liefertermin von €1,30/m²/Monat Lagerfläche, verrechnet. Im Falle der nicht termingerechten Abholung der gefertigten Ware, wird diese für einen Zeitraum von 12 Monaten beim Verkäufer gelagert und zur Abholung – nach vorheriger Terminabsprache – bereitgehalten. Das Risiko der Lagerung, Verlust und Beschädigung der gefertigten Ware trägt der Käufer. Nach Ablauf der Lagerfrist von 12 Monaten wird die gefertigte Ware, ohne vorherige Ankündigung, auf Kosten des Käufers entsorgt. Die Kosten der Entsorgung betragen € 27,00 pro Tonne. Der Verkäufer wird durch die Entsorgung von sämtlichen Ansprüchen gegenüber dem Käufer, insbesondere von Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüchen, frei. Der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung und allfällige sonstige Ansprüche des Verkäufers gegenüber dem Käufer bleiben jedoch von dieser Regelung unberührt.

13. ERFÜLLUNGSSORT sind in Abgängigkeit der Produktionsauslastung und des Liefertermins unsere Werke Wöllersdorf oder Micheldorf.

14. GERICHTSSTAND ist Wiener Neustadt

Die in der Preisliste angeführten Preise verstehen sich verladen ab Werk, exkl. 20% Ust., in Euro.

15. DARÜBER HINAUS gelten die AGB's für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteilwerke herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke sowie der Berufsgruppe Beton- und Fertigteilindustrie im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs.

Die Preise unterliegen den Schwankungen des Stahlpreises und werden demnach dem Großhandelspreisindex Tempcore TC55 bei Bedarf angepasst.

Die in der Preisliste angeführten Preise verstehen sich verladen ab Werk, exkl. 20% Ust., in Euro. Stand 2014.

ALLGEMEINE TRANSPORT- UND MONTAGEANLEITUNG DER FIRMA MABA FERTIGTEILINDUSTRIE GMBH FÜR FERTIGTEILE

1. AUFSICHT

Arbeiten mit und an Fertigteilen dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet, durchgeführt werden. Die Aufsichtsperson muss während aller kritischen Arbeitsvorgänge auf der Verlade- oder Baustelle ständig anwesend sein und trägt die volle Verantwortung. Ferner dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden ohne dass schriftliche Montageanweisungen mit den erforderlichen Angaben gemäß §§ 85 und 86 BauV vorhanden und überprüft sind.

2. BESONDERE EIGENSCHAFTEN VON FERTIGTEILEN

Fertigteile (FT) weisen besondere Qualitätseigenschaften, insbesondere glatte Oberflächen und Kanten auf, die durch sorgfältigen Transport, Lagerung und Montage für den Kunden erhalten werden sollen. FT belasten durch ihr hohes Gewicht und ihre Massenträgheit Transport- und Hebemittel sowie Auflagerpunkte und Konstruktionen. Sie können umkippen oder herabfallen und erhebliche Schäden verursachen. Sie dürfen daher nur von befugten (und ausreichend haftpflichtversicherten) Unternehmen mit erfahrenen, geprüften und geeigneten Mitarbeitern und hinreichend belastbarem Gerät verladen, transportiert und versetzt werden. Diese Anleitung wendet sich ausschließlich an Fachleute, da Fertigteile Gefahren und Eigenschaften aufweisen, die eine Montage durch den Verbraucher ausschließen. Diese Montageanleitung ersetzt nicht das Selbststudium und die Einhaltung aller in Betracht kommenden Bestimmungen und Richtlinien. Sie wird für einige Produktgruppen durch spezielle produktspezifische Anleitungen ergänzt.

3. KONTROLLE

Fertigteile sind vor dem Transport und vor dem Einbau durch eingehende Besichtigung auf Beschädigungen, Verformungen und Risse im Hinblick auf ihre Tragfähigkeit zu prüfen.

4. BELADUNG

Schon beim Beladen sind der Schutz der Kanten und Oberflächen sowie eine zweckmäßige Entladereihenfolge, die eine leichte, schadenfreie und sichere Montage garantiert, zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist ein Ladeplan zu erstellen. Die Sicherheitsinformationen M 846 Ladungssicherung im Straßenverkehr, M 844 LKW-Ladegeräte, kranbezogene Vorschriften und M 210 BauV in Kurzform der AUA und die Richtlinie LKW-Transport der Maba sind zu beachten. Krane dürfen nicht ohne Vorliegen und detaillierte Einhaltung der schriftlichen Betriebsanweisung in Betrieb genommen werden.

5. TRANSPORT

FT sind nicht so ausgelegt, dass sie besonderen Transportlasten standhalten. Besonders Ecken und Kanten müssen daher eventuell durch geeignete Verpackungselemente (z.B.: Holz) vor Transportschäden geschützt werden. Die Teile müssen untereinander und auf dem Fahrzeug so gesichert sein, dass alle Lasten, auch Bewegungslasten sicher beherrscht werden. Fertigteile müssen so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sich ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern kann. Sie sind möglichst in der vorgesehenen Einbaulage unter Berücksichtigung der statischen Erfordernisse und dieser Anweisungen zu transportieren.

6. ABLADEN

Bei der Ablieferung ist jedes einzelne Teil auf Beschädigungen der Oberfläche genau zu untersuchen. Oberflächen- und Kantenschäden sind in den Ladepapieren im Einzelnen zu dokumentieren. Vor dem Abladen sind die FT auf Verformungen, Beschädigungen und Risse zu kontrollieren. Bei Bedenken ist ein verantwortlicher Techniker zu konsultieren. Unsachgemäß transportierte Fertigteile können ihre innere Festigkeit oder den Verbund zu den werkseitig eingebauten Transportankern verloren haben. Hebegeräte müssen auch mit einer ausreichenden Reserve zur Beherrschung der aus der Massenträgheit resultierenden Laststeigerungen dimensioniert zum Einsatz gebracht werden. Beim Abladen ist auf die Standfestigkeit des Untergrundes und eine vollständige Absperrung der Abladestelle zu achten. Mit dem Abladen und Versetzen darf erst begonnen werden, wenn durch ausreichende Absperrungen und Überwachungen sichergestellt ist, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich allenfalls herabfallender Lasten, aufhalten können. Zuvor sind alle Absturzicherungen anzubringen, persönliche Schutzeinrichtungen (Handschuhe, Helme, Sicherheitsschuh etc.) anzulegen und alle nicht unmittelbar für die Arbeiten erforderlichen Personen aus dem Baustellenbereich und dem Schwenkbereich der Hebegeräte zu entfernen.

7. VERSETZEN

Jeder Versetzvorgang ist so zu planen und durchzuführen, dass die Gefahren aus Gewicht und Massenträgheit sicher beherrscht werden und die hohe Qualität der Fertigteiloberflächen auch noch im eingebauten Zustand gegeben ist. Die Reihenfolge und der Arbeitsablauf sind so zu planen und durchzuführen, dass ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden und die Ausladungen der Hebegeräte nur soweit ausgeschöpft werden, dass noch ausreichende Reserven für eine jederzeit sichere Beherrschung des Vorganges bestehen. Zum Schutz der Oberflächen ist zu beachten, dass ein direkter Kontakt von sichtbar bleibenden Kanten und Oberflächen mit anderen Teilen vermieden wird. Die Fertigteile sind ausreichend dauerhaft (korrosionssicher) zu versetzen und zu verbinden. Maba lehnt jede Haftung für Oberflächenschäden, Abplatzungen an Ecken, Kanten und Risse ab, die durch fehlerhafte Manipulation entstehen.

8. STANDSICHERHEIT

Sowohl vor dem Aufstellen von Hebegeäten (LKW, Kräne, Hiab etc.) als auch beim Versetzen ist die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, der Unterkonstruktion und des Auflagers zu prüfen. Fertigteile erfordern aufgrund ihres hohen Gewichtes eine jederzeit standischere Unterkonstruktion. FT dürfen nur in die plangemäße Position eingebaut werden, wenn alle Vorleistungen fertiggestellt sind und insbesondere der Beton einer allfälligen Unterkonstruktion bereits ausreichend erhärtet und tragfähig ist. FT dürfen niemals an

anderen Stellen, auch nicht als Ersatz für optisch ähnlich oder gleich erscheinende FT eingebaut werden (weil sie beispielsweise unterschiedliche Bewehrung aufweisen können), ohne dass dies ein verantwortlicher Ingenieur nachweislich genehmigt hat. Beim Manipulieren und Montieren von Fertigteilen sind die baustellenbezogenen Sicherheitsvorschriften (SIGE-Plan), allgemeine Bestimmungen (z.B. EuRl., Bauarbeitschutzverordnung, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz u. v. a. m.) sowie die Herstellervorschriften für die Transportankersysteme einzuhalten.

9. SICHERHEITSABSTÄNDE

Von allen Leitungen, insbesondere Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, ist ein entsprechend den diversen Vorschriften vorgegebener Sicherheitsabstand einzuhalten, sodass Gefährdungen ausgeschlossen sind.

10. HILFSKONSTRUKTIONEN

Sind zur Montage der Fertigteile Hilfskonstruktionen (Konsolen, Stützen, etc.) erforderlich, so ist darauf zu achten, dass die Tragfähigkeit und Standsicherheit sowohl des Bauwerkes als auch der Unterstützungen während aller Montagezustände mit ausreichenden Reserven gewährleistet ist.

11. ANSCHLAGEN DER FERTIGTEILE

Es dürfen ausschließlich die zu den einbetonierten Transportankern passenden Lastaufnahmemittel und geprüfte bzw. entsprechend gekennzeichnete Anschlag- bzw. Tragmittel (z.B.: Kettengehänge etc.) verwendet werden. Die Schrägzüge bei den Hebeankern sind bei Schrägzugbeanspruchung auf maximal 30 Grad und bei Querszugbeanspruchung auf maximal 15 Grad zu begrenzen (geeignetes Gehänge bzw. Balken oder dgl. verwenden). Der Hublastfaktor (Berücksichtigung der Massenträgheitseffekte) beim Anheben, Schwenken, Fahren und Absetzen darf maximal 1,2 betragen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Beanspruchung aller Transportanker muss im allgemeinen ein Ausgleichsgehänge bzw. eine Ausgleichsvorrichtung verwendet werden (dies ist zum Beispiel bei einem Balken mit mehr als 2 und bei einer Platte mit mehr als 3 Hebeankern der Fall). Der Montageleiter hat die Lieferung auf eventuelle Beschädigungen, Verformungen und Risse zu kontrollieren. Schäden, welche die Tragsicherheit gefährden könnten, sind unverzüglich dem verantwortlichen Maba Techniker zu melden, welcher die Entscheidung betreffend die weitere Vorgangsweise trifft.

12. TRAGFÄHIGKEIT UND STANDSICHERHEIT/MONTAGEZUSTÄNDE

Der Montageleiter hat sich auf der Baustelle zu versichern, dass die Vorleistungen (z.B. Absicherungs- und Absperrmaßnahmen, Lage, Höhe und Belastbarkeit der Auflager, u. dgl.) ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Maßnahmen, die durch die Montagearbeiten erforderlich sind, müssen dem Bauleiter angezeigt werden (Absperrungen für Kranarbeiten u. dgl.). Bereiche mit Absturzgefahr dürfen nicht betreten werden und sind dauerhaft gut sichtbar abzusperren und zu kennzeichnen. Bei der Durchführung der Montagearbeiten sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Eurocode 2 für Beton- und Stahlbeton, ÖNORM EN 13369, die europäischen Produktnormen für Betonfertigteil, Eurocode 3 für Stahlbau, ÖNORM EN ISO 17660 für das Schweißen von Betonstahl) und die für die Montage relevanten Festlegungen in den Maba spezifischen Dokumenten (technisches Produktdatenblatt, Versetzziehlinien für spezielle Produkte, Berechnungen, Zeichnungen etc.) einzuhalten. Die Teile sind dem Montageplan entsprechend am Bestimmungsort zu situieren, wobei die Zuordnung über die auf den Fertigteilen angebrachten Etiketten erfolgt. Das Aushängen vom Kranhaken darf erst erfolgen, wenn eine ausreichende Standsicherheit gewährleistet ist. Die Standsicherheit ist in der Verantwortung der Montageleitung durch geeignete bauseitige Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Unterstellungen, Schrägstützen etc.), wobei die Angaben in den Maba spezifischen Dokumenten zu beachten sind. Die Fertigteile sind entsprechend der in den Zeichnungen (ev. auch Regelzeichnungen) ausgewiesenen Verbindungen zu befestigen.

Dabei sind die Vorschriften der Fachfirmen für Verankerungs- und Befestigungstechnik einzuhalten (z.B. Dübelsysteme etc.). Schweißverbindungen dürfen nur von Personen mit Schweißprüfung hergestellt werden. Eine allenfalls erforderliche bauseitige Bewehrung ist entsprechend den vom Projektstatiker bzw. von Maba erstellten Bewehrungsplänen (ev. auch Regelzeichnungen) zu verlegen. Während der Montagearbeiten sind die Fertigteile laufend auf Schäden zu überprüfen. Weiters ist die Standsicherheit von Abstützungen, Unterstellungen u. dgl. laufend zu kontrollieren. Beim Auftreten von unvorhergesehenen Verformungen oder Rissen sind in der Verantwortung der Montageleitung geeignete Sofortmaßnahmen einzuleiten. Erforderlichenfalls ist bis zur Wirksamkeit von geeigneten Gegenmaßnahmen die Weiterarbeit einzustellen. Großflächige und lange Fertigteile sind mit Leitseilen zu führen, wenn diese Teile beim Hochziehen anstoßen oder hängen bleiben können. Bei der Montage ist auf die entsprechende Sicherung der Montagearbeiter und anderer Personen, welche sich im Gefahrenbereich befinden, zu achten. Besondere Witterungsverhältnisse (tiefe Temperaturen, Wind etc.) können die Montage undurchführbar machen. Die Montagesicherungen für den Bauzustand (Unterstellungen, Schrägstützen etc.) dürfen erst entfernt werden, wenn eine ausreichende Standsicherheit des Gesamtwerkes gewährleistet werden kann. Betreffend der Ausschulfristen und dem Nachbehandeln des Betons sind die Bestimmungen der ÖNORM B4710-1 zu beachten. Aus rechtlichen Gründen bitten wir um Beachtung, dass ein Maba Montageleiter ohne gesonderten Auftrag weder die Rolle eines Baukoordinators im Sinne des BauKG noch die Rolle des Bauführers übernimmt.

13. ARBEITSPLÄTZE UND ZUGÄNGE

Arbeitsplätze, Zugänge und Zufahrten dürfen nur dann benützt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Gewichtes der Fertigteile und der Hebezeuge sowie der Ausladung ausreichend tragfähig sind. Nicht unmittelbar ebenerdig an das Gelände anschließende Flächen müssen mit Absturzicherungen versehen werden.



14. MASSNAHMEN GEGEN ABSTÜRZEN VON PERSONEN BEI DER MONTAGE

Zum Lösen oder Befestigen von Anschlagmitteln sowie für das Fixieren von Bauteilen sind bauseits ausreichend große tragsichere Standflächen vorzusehen und erforderlichenfalls geeignete Hubarbeitsbühnen vorzuhalten und einzusetzen. Ausnahmen hiervon sind nur unter voller Einhaltung von § 85 (4) BauV zulässig.

15. MASSNAHMEN GEGEN HERABFALLEN VON GEGENSTÄNDEN

Alle Werkzeuge, Hilfsmittel, Materialien und anderen Gegenstände sind bei Arbeitspausen und nach Durchführung der Montagearbeiten vollständig vom Einsatzort zu entfernen.

16. SICHERUNG NACH DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

Unmittelbar nach Durchführung der Montagearbeiten sind alle verbleibenden Absturzstellen bauseits in der Verantwortung der örtlichen Bauleitung mit entsprechenden Absturzsicherungen zu versehen. Bei Arbeitspausen sind ausreichende Sicherungen gegen Inbetriebnahme und Veränderungen durch Unbefugte vorzusehen und der Baustellenbereich ist entsprechend zu überwachen.